

# Textliche Festsetzungen

## **Festsetzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. I Nr. 25a BauGB):**

- 1) Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Park+Ride, Busvorfahrt“ mit 5.247 m<sup>2</sup> sind Hochstämme (StU 18-20) anzupflanzen: 5 Sommer-Linden (Tilia platyphyllos).
- 2) Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ mit 1.594 m<sup>2</sup> sind Hochstämme (StU 18-20) anzupflanzen: 5 Sommer-Linden (Tilia platyphyllos).
- 3) Auf der mit S1 bezeichneten öffentlichen Grünfläche mit 373 m<sup>2</sup> sind Hochstämme (StU 18-20) anzupflanzen: 2 Sommer-Linden (Tilia platyphyllos).
- 4) Auf der mit S5 bezeichneten öffentlichen Grünfläche mit 78 m<sup>2</sup> ist ein Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen: 1 Sommer-Linde (Tilia platyphyllos).
- 5) Auf der mit S6 bezeichneten öffentlichen Grünfläche mit 177 m<sup>2</sup> sind Hochstämme (StU 18-20) anzupflanzen: 3 Sommer-Linden (Tilia platyphyllos).
- 6) Die mit S3 bezeichnete Fläche mit 197 m<sup>2</sup> ist zum Erhalt der Bestandsbäume von Versiegelung freizuhalten.
- 7) Die mit S4 bezeichnete Fläche mit 316 m<sup>2</sup> ist zum Erhalt der Bestandsbäume von Versiegelung freizuhalten.

## **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. I Nr. 20 BauGB):**

- 8) Auf der mit S1 bezeichneten Fläche mit 373 m<sup>2</sup> sind gemäß der Artenliste 38 Stk. Hasel, 65 Stk. Hunds-Rose, 50 Stk. Felsenbirne und 245 Stk. Dünen-Johanniskraut zu pflanzen.
- 9) Auf der mit S2 bezeichneten Fläche mit 31 m<sup>2</sup> sind gemäß der Artenliste 23 Stk. Flieder zu pflanzen.
- 10) Die mit S3 bezeichnete Fläche mit 197 m<sup>2</sup> ist mit Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen.
- 11) Die mit S4 bezeichnete Fläche mit 316 m<sup>2</sup> ist mit Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen.
- 12) Auf der mit S5 bezeichneten Fläche mit 78 m<sup>2</sup> sind gemäß der Artenliste 12 Stk. Hunds-Rose und 36 Stk. Mahonie zu pflanzen.
- 13) Auf der mit S6 bezeichneten Fläche mit 177 m<sup>2</sup> sind gemäß der Artenliste 47 Stk. Felsenbirne und 193 Stk. Dünen-Johanniskraut zu pflanzen.

## **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. I Nr. 11 BauGB):**

- 14) Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung „Park+Ride, Busvorfahrt“ sind folgende Nutzungen zulässig:
  - Stellplätze für Pkw einschließlich der erforderlichen Erschließungs- und Grünflächen
  - Buswendeschleife mit Bushaltestellen und Buswarteplätzen
  - Überdachte Fahrradabstellplätze, Fuß- und Radwege, öffentliche Toiletten
- 15) Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung „F+R“ sind überdachte Fahrradabstellplätze, öffentliche Toiletten sowie Fuß- und Radwege zulässig.